

Tab 1. Die Tabelle zeigt die wichtigsten Änderungen im Fischereireglement (FR) und den Ausführungsbestimmungen für den Zürichsee (AB). Gewisse Änderungen wurden sowohl im kantonalen Reglement wie auch in den Ausführungsbestimmungen vorgenommen.

Änderung	Bemerkung / Erläuterung	Wo
Verbot der Hälterung von lebenden Fischen	Hältern von lebenden Fischen stellt einen latenten Konflikt mit dem Tierschutzstrafrecht dar. Die mobilen Kühlmöglichkeiten machen das Hältern heute unnötig.	FR und AB
Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen zurückzusetzen. Fische, die nicht zurückgesetzt werden, sind unmittelbar nach dem Fang fachgerecht zu töten.	Die Neuregelung erfolgt in Konsequenz des Hälterungsverbots (siehe oben).	FR und AB
Verbot des Senknetzes	Auch beim Einsatz des Senknetzes wurden immer wieder Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt.	FR und AB
Bis zu fünf Köder pro Schnur/Zügel	Bisher durfte nur die Hegene als Montage mit mehreren Haken verwendet werden. Mit dieser Anpassung können u. a. auch beim Einsatz von modernen Spinnfischmethoden (z.B. Drop-shot) mehrere Haken und Köder eingesetzt werden. Es ist nur der Einsatz von Einzelhaken erlaubt.	FR und AB
Wathosen und Watschuhe sowie Feumer (Kescher) müssen vor einem Gewässerwechsel vollständig trocknen. Zukünftig dürfen nur tote Köderfische verwendet werden, die aus dem Gewässer stammen, in dem sie verwendet werden.	Diese Regelungen sollen die Verschleppung von invasiven aquatischen Organismen sowie Krankheiten verhindern.	FR

Schonzeit Zander: 1. April bis zum 31. Mai.

Der Zander als beliebte Zielfischart soll während der Laichzeit geschützt werden.

FR

Pachtgewässer sind neu in die folgenden Revierkategorien eingeteilt:

- F = Flüsse
- G = Kleinseen, Weiher und Bäche mit gemischttem Fischbestand
- B = Bäche mit vorwiegendem Forellenbestand

In Fließgewässern der Revierkategorien G und B darf nur während der Forellengangsaison gefischt werden. Stehende Gewässer (Weiher) aller Revierkategorien dürfen ganzjährig befischt werden.

Alle Pachtreviere wurden überprüft und der passendsten Revierkategorie zugeordnet (siehe Pacht- und Steigerungsbedingungen).

FR

Für die Mündungsgebiete der wichtigsten Seeforellenlaichgewässer gilt zukünftig in einem Radius von 100 Metern um den Mündungsbereich ein Fischereiverbot (Netz- und Sportfischerei) vom 16. November bis 31. Januar verboten.

Damit soll verhindert werden, dass laichbereite Seeforellen, die sich im Mündungsbereich dieser Fließgewässer aufhalten, gefangen werden.

AB